

wendung; auch für die Richter gelten Sondervorschriften (oben §§ 11, 23), teilweise auch für Zollbeamte.

§ 39. Die Anstellung der Beamten

erfolgt durch den Senat; bei unteren Beamten auch durch andere Behörden. Bei der Auswahl der Beamten ist der Senat vielfach an die Mitwirkung anderer Organe gebunden, sei es, daß diese den Beamten wählen und der Senat nur die formelle Ernennung vollzieht, wie bei den Richtern, sei es, daß sie ein Vorschlagsrecht ausüben oder sich gutachtlich zu äußern haben; insbesondere haben die Deputationen vor Besetzung einer in ihr Ressort fallenden Beamtenstelle dem Senat von den Bewerbern die ihnen geeignet erscheinenden zu bezeichnen, ohne daß der Senat an dies Gutachten gebunden wäre (Dep.-G. §§ 48—50). Eine Beschränkung der Auswahl ergibt sich ferner aus den reichsgesetzlichen Bestimmungen, nach denen bestimmte untere Beamtenstellen im Reichs- und Kommunaldienst den Militär-anwärtern, welche durch Invalidität oder zwölfjährige Dienstzeit als Unteroffizier den Zivilversorgungsschein erworben haben, vorbehalten sind. Die Anstellung wird perfekt durch Aushändigung der Anstellungsurkunde. Die vorbehaltlose Anstellung gilt als Anstellung auf Lebenszeit. Ist der Beamte noch nicht Bremer Bürger, so hat er den Bürgereid zu leisten, in der Regel auch einen Diensteid.

§ 40. Pflichten der Beamten.

Durch Übernahme des Amtes tritt der Beamte zu dem Staat in ein Treue- und Gewaltverhältnis, das ihm vor anderen Staatsbürgern Pflichten gegen den Staat auferlegt. Diese Pflichten betreffen zunächst die Amtsführung — er hat sein Amt den Gesetzen und Anordnungen der Vorgesetzten entsprechend treu und gewissenhaft zu führen —, darüber hinaus hat er sich